

Antrag auf Herstellung einer Gehwegüberfahrt

Bitte die Seite 2 dieses Vordruckes beachten.

Allgemeine Angaben:

Anschrift des Grundstücks bezüglich des Antrages auf Herstellung einer Gehwegüberfahrt				
PLZ	Ort	Straße	Nr.	
Vor- und Zuname des Eigentümers				
PLZ	Ort	Straße	Nr.	Tel.
Vor- und Zuname des Antragstellers				
PLZ	Ort	Straße	Nr.	Tel.

Antrag:

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Hiermit beantrage ich unter Beachtung der Bestimmungen des Berliner Straßengesetzes sowie ggf. darüber hinaus geltender rechtlicher Bestimmungen Folgendes:	
<input type="checkbox"/>	die Herstellung einer Gehwegüberfahrt.
oder <input type="checkbox"/>	die Änderung einer Gehwegüberfahrt.
<input type="checkbox"/>	Um mir Verhandlungsspielraum bei den Baukosten zu ermöglichen (u.a. durch eigene Firmenauswahl aus mehreren Angeboten, sowie durchggf. erteilte Rabatte), habe ich den Wunsch unter Einhaltung der technischen Vorgaben des Straßen- und Grünflächenamtes mit einer Straßenbaufirma selbst den Vertrag zu schließen.
oder <input type="checkbox"/>	Das Straßen- und Grünflächenamt soll den Vertrag mit einer Straßenbaufirma abschließen.
<input type="checkbox"/>	Die Gehwegüberfahrt soll für Kraftfahrzeuge bis 2,8 t ausgebaut sein.
oder <input type="checkbox"/>	Die Gehwegüberfahrt soll für Kraftfahrzeuge über 2,8 t ausgebaut sein.
<input type="checkbox"/>	Die Herstellung der Gehwegüberfahrt erfolgt im Zuge einer Straßenbaumaßnahme.
<input type="checkbox"/>	Die bei Baubeginn der Straßenbaumaßnahme vor dem Grundstück befindliche Gehwegüberfahrt soll an der gleichen Stelle wieder hergestellt werden.
<input type="checkbox"/>	Vor dem Grundstück befindet sich eine Gehwegüberfahrt, die nicht mehr benötigt wird.

Hinweise:

Es ist unbedingt 1 Lageplan gemäß den "Voraussetzungen für die Bauausführung" (siehe Seite 2) mit diesem Antrag herzureichen.
Ohne Lageplan kann die Bearbeitung des Antrages nicht erfolgen.
Ohne Unterschriften auf diesem Antrag erfolgt ebenso keine Bearbeitung.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers
(Vor- und Zuname)
Bei Firmen rechtsgültige Zeichnung

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers
(Vor- und Zuname)
Bei Firmen rechtsgültige Zeichnung

Voraussetzungen für die Bauausführung

- Gehwegüberfahrten werden angelegt, wenn ein Einfahrtstor sowie ein Stellplatz oder eine Garage vorhanden sind und dem Befahren des Grundstückes keine Hindernisse (Baum, Straßenleuchte, etc.) entgegenstehen.
- **Der beigefügte Lageplan (im Format A4 als Kopie im Maßstab 1:200) muss folgende Angaben enthalten:**
 - die Grundstückslänge an der Straßenfront
 - die geplante Lage der Gehwegüberfahrt
 - die Lage der eventuell vorhandenen Gehwegüberfahrten vor dem eigenen oder dem angrenzenden Nachbargrundstück
 - die Lage von Straßenbäumen, Straßenleuchten, Kabelschächten, Hydranten u.ä.
 - wenn möglich, die Gehwegbreite und Befestigungsart

Auszug aus dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13.07.1999 (GVBl. S. 380)

§ 9 Gehwegüberfahrten

- Abs. 1 Die nicht befahrbaren Straßenbestandteile dürfen mit Kraftfahrzeugen nur auf besonderen Überfahrten (Gehwegüberfahrten überquert werden).
- Abs. 2 Gehwegüberfahrten sind vom Träger der Straßenbaulast herzustellen, zu ändern und in Stand zu halten. Die Kosten von Änderungen trägt der Anlieger, das gilt nicht, soweit die Gehwegüberfahrten bei der erstmaligen endgültigen Herstellung der Straße im Sinne des Erschließungsbeitragsrecht angelegt werden. Werden Gehwegüberfahrten bei anderen Ausbaumaßnahmen hergestellt, geändert oder erneuert, so trägt der Anlieger die Mehrkosten. Die Kosten sind durch Leistungsbescheid festzusetzen. Widerspruch und Klage gegen den Leistungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt angemessene Vorranszahlungen zu verlangen.
Mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers kann der Anlieger auf Wunsch die Herstellung oder Änderung der Gehwegüberfahrt durch eine anerkannte Fachfirma selbst ausführen lassen.
- Abs. 3 Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten zu beseitigen. Absatz 2 Satz 2, 4, 5 und 6 gilt entsprechend.
- Abs. 6 Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Bundesstraßen, soweit im Bundesfernstraßengesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

Auszug aus der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707)

§ 1

- Abs. 1 Verwaltungsgebühren werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 6

- Abs. 1 Satz 2 Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen ist.

Auszug aus dem Gebührenverzeichnis

Straßenwesen

Tarifstelle 6902 Amtshandlungen im Rahmen der Straßenbaulast und Straßenverwaltung

- a) Verfahren zur Herstellung oder der Änderung von Gehwegüberfahrten durch den Straßenbaulastträger bzw. Zustimmung des Straßenbaulastträgers zur Eigenherstellung oder Eigenänderung durch eine anerkannte Fachfirma auf Wunsch des Anliegers, je Gehwegüberfahrt
Gebühr: 100 € bis 800 €

Postanschrift:

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abt. Wirtschaft, Straßen und Grünflächen
Straßen- und Grünflächenamt
12591 Berlin

Besucheranschrift

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abt. Wirtschaft, Straßen und Grünflächen
Straßen- und Grünflächenamt
Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin